

Späte Einsicht des Gesetzgebers: Endlich fällt die Altersgrenze 68 Jahre für Vertragsärzte

von Dr. Christian Jäkel

Zum 01.01.1999 hatte der Gesetzgeber für Vertragsärzte eine Altersgrenze eingeführt (GSG 1993). Seit diesem Zeitpunkt endete die Vertragsarztzulassung mit dem Ende des Quartals, in dem der Arzt sein 68. Lebensjahr vollendete. Nur Ärzte, die mit 68 Jahren weniger als 20 Jahre als Vertragsarzt tätig waren, und die vor dem 01.01.1993 als Vertragsarzt zugelassen waren, konnten über die Altersgrenze hinaus noch als Vertragsarzt tätig sein.

Der Gesetzgeber begründete die Altersgrenze damals mit der Notwendigkeit einer Begrenzung der Anzahl von Vertragsärzten. Die Regelung war also eine Zulassungsbeschränkungsregelung.

Um die Altersgrenze entzündeten sich in der Folge viele Rechtsstreitigkeiten, die alle zu Ungunsten der Ärzte ausgingen. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1998, 2001 und 2007 (teilweise für Vertragszahnärzte), dass die Altersgrenze verfassungsgemäß sei. Das Gericht argumentierte – logisch nicht nachvollziehbar – damit, dass von älteren und damit nicht mehr leistungsfähigen Vertragsärzten eine Gefahr für die Gesundheit der gesetzlich krankenversicherten Patienten ausgehe. Für privat versicherte Patienten sah das Bundesverfassungsgericht diese Gefahr offensichtlich nicht.

Selbst vor dem Europäischen Gerichtshof wurden Altersgrenzen – allerdings für andere Berufsgruppen als Ärzte – als rechtmäßig angesehen, um dem Nachwuchs Berufschancen zu eröffnen.

Noch am 8. Oktober 2008 hat das Sozialgericht Marburg die Altersgrenze für rechtmäßig erachtet. Obwohl zu dieser Zeit bereits bekannt war, dass der Gesetzgeber die Altersgrenze aufheben wird, hielt das Gericht nicht einmal eine mündliche Verhandlung für notwendig, sondern entschied einfach durch Gerichtsbescheid.

Mit dem GKV-OrgWG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung) ist die Altersgrenze – auch für Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten - rückwirkend zum 1. Oktober 2008 weggefallen. Für das Jahr 2008 gilt Folgendes: Vertragsärzte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2008 68 Jahre alt geworden sind, und die ihren Vertragsarztsitz nicht verkauft haben, behalten ihre Zulassung. Allerdings müssen sie bis zum 31.03.2009 dem Zulassungsausschuss gegenüber die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Zulassung als ruhend.

Vertragsärzte, die ihren Sitz bereits verkauft haben, können sich nicht auf die Übergangsregelung berufen. Allerdings können sie – in nicht gesperrten Planungsbereichen – eine Neuzulassung beantragen. Denn die 55-Jahres-Grenze für Neuzulassungen existiert ja nicht mehr.

Alle anderen Vertragsärzte unterfallen nicht mehr der Altersgrenze. Ihre Zulassung endet nicht mehr automatisch, sondern sie müssen zu dem von ihnen gewählten Zeitpunkt – idealerweise nach Praxisverkauf – auf ihre Zulassung verzichten.

Mit der Gesetzesänderung hat der zehn Jahre lang existierende Unsinn der Altersgrenze für Vertragsärzte endlich ein Ende gefunden. Die Begründung des Gesetzgebers kann hingegen nur als haarsträubend bezeichnet werden: Die Gesetzesänderung wird damit begründet, dass der Gesetzgeber bei Privatpatienten und in unterversorgten Bezirken beobachten konnte, dass Vertragsärzte, die älter als 68 Jahre sind, keine Gefahr für die Gesundheit der gesetzlich krankenversicherten Patienten darstellten. Es fragt sich, warum der Gesetzgeber diese Beobachtungen nicht in den Jahrzehnten bis 1993 machen konnte.

Bei Fragen, insbesondere zu den Übergangsregelungen, steht Ihnen das Berliner unserer Sozietät gern zur Verfügung.

AKTUELLER HINWEIS: Das Gesetz wurde noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Unterschrift des Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im BGBl. sind aber Voraussetzung des Inkrafttretens. Insoweit muss das Augenmerk auf die BGBl.-Veröffentlichung gerichtet werden!

Kontaktdaten des Verfassers:

Dr. Christian Jäkel
Rechtsanwalt und Arzt, Fachanwalt für Medizinrecht
Sozietät Dr. Rehborn Rechtsanwälte
T 030 8877 6920
F 030 8877 6915
dr.jaekel@rehborn-b.de